

BVGer E-4554/2020 vom 13. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4554_2020_d20200813

FR: TAF E-4554/2020 du 13 août 2020

IT: TAF E-4554/2020 del 13 agosto 2020

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl) | Familienzusammenführung (Asyl); Verfügung des SEM vom 13. August 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-4554/2020 Seite 8

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder unter dem Titel Familienasyl als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 3.2

Mit dem sogenannten «Familienasyl» erhalten die Angehörigen der Kernfamilie die gleiche Rechtsstellung und damit auch denselben flüchtlingsrechtlichen Schutz wie der zum Nachzug der Familie berechnete anerkannte Flüchtling (vgl. Urteile des BVGer E-3114/2023 vom 12. Juni 2023 E. 4 und E-3471/2022 vom 4. September 2023 E. 3.2). Die

Einreisebewilligung zwecks Gewährung des Familienasyls wird denjenigen Familienmitgliedern erteilt, die mit dem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten und asylberechtigten Mitglied in einer (vorbestehenden) Familiengemeinschaft gelebt haben, wobei die Familiengemeinschaft durch die Flucht desselben getrennt wurde. Die Einreisebewilligung dient demnach der Wiederherstellung von Familiengemeinschaften, die durch die Flucht getrennt wurden, hingegen nicht der Aufnahme von neuen oder der Wiederaufnahme von beendeten Beziehungen (vgl. BVGE 2018 VI/6, 2017/VI/4 E. 3.1 und 4.4.1 sowie 2012/32 E. 5.4.2).

E. 3.3

Für die Beurteilung der Minderjährigkeit der Kinder ist gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Alter der Kinder im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familienasyl beziehungsweise -nachzug massgeblich (vgl. BVGE 2020 VI/7 E. 2.1 f und 2.4 m.w.H., vgl. auch Urteil des BVGer E-3471/2022 vom 4. September 2023 E. 7.1- 7.4 m.w.H.).

E. 3.4

Wer um Erteilung einer Einreisebewilligung zum Zweck des Familienasyls ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachzuziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch Flucht sowie die festbeabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG).

E-4554/2020 Seite 9

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer sei am 3. Juni 2010 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und ihm sei Asyl gewährt worden. Er habe das Familienzusammenführungsgesuch für seine minderjährige Tochter B._____ eingereicht. Gemäss derzeitiger Aktenlage sei zwar davon auszugehen, dass er der Vater von B._____ sei. Er habe sich einem DNA-Test unterzogen und gemäss Gutachten zur Abstammungsuntersuchung vom 5. Dezember 2019 werde die Vaterschaft bestätigt. Das Abstammungsverhältnis zwischen der geltend gemachten Mutter und der Tochter B._____ könne jedoch nicht als erstellt erachtet werden. Die Vorinstanz habe dem Beschwerdeführer mehrmals vorgeschlagen, die Mutterschaft mittels eines DNA-Tests nachzuweisen. Es spiele keine Rolle, dass aufgrund der finanziellen Verhältnisse der getrennten beziehungsweise geschiedenen Ehefrau des Beschwerdeführers kein DNA-Test möglich sei. Sämtliche Kosten dafür würden zu Lasten des Beschwerdeführers gehen und Gründe, weshalb er diese nicht übernehmen könnte, führe er nicht an. Dem Vorschlag, den Test nach der erfolgten Einreise in der Schweiz durchzuführen, könne aus nachvollziehbaren Gründen nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz beabsichtige mit ihrer Praxis, das Abstammungsverhältnis zwischen beiden Elternteilen und den geltend gemachten minderjährigen Kindern vor der Einreise in die Schweiz abzuklären, um allfälligen Kindesentführungen entgegenzuwirken. Auch im vorliegenden Fall seien solche Vorsichtsmassnahmen zum Wohle des Kindes vorzunehmen. Somit stünden besondere Umstände einer Familienzusammenführung im Wege. An dieser Einschätzung könnten auch die eingereichten Beweismittel nichts ändern, zumal diese die Frage nach dem Abstammungsverhältnis zwischen der getrennten beziehungsweise geschiedenen Ehefrau des Beschwerdeführers und seiner Tochter nicht zu klären

vermöchten.

E. 4.2

Dem wird in der Beschwerde vom 14. September 2020 entgegengehalten, B._____ könne sich als leibliche Tochter des Beschwerdeführers auf Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG berufen. Im vorliegenden Fall bestünden keine begründeten Zweifel an den Familienverhältnissen. Hierzu sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz selbst das damalige, 2017 abgeschriebene, Gesuch der getrennten beziehungsweise geschiedenen Ehefrau des Beschwerdeführers betreffend Tochter B._____ im April 2014 gutgeheissen – mithin das bestehende Familienverhältnis als gegeben anerkannt habe. Es sei nicht ersichtlich und werde von der Vorinstanz auch nicht dargelegt, inwiefern zum heutigen Zeitpunkt in Abweichung zum früheren und durch die Mutter initiierten Verfahren

E-4554/2020 Seite 10 begründete Zweifel am Familienverhältnis bestehen sollten. Die Vorinstanz verkenne, dass auch der Beschwerdeführer in knappen finanziellen Verhältnissen lebe und mit einem DNA-Test erhebliche Kosten verbunden seien. Er habe schon seinen eigenen Test nur mit Mühe finanziert. Schliesslich sei das Familienverhältnis zwischen ihm und seiner Tochter entsprechend zweifelsfrei nachgewiesen. Soweit ersichtlich seien die Voraussetzungen gegeben. Hinzu komme, dass B._____ mittlerweile (...) sei und schon ein Jahr lang unbegleitet in Äthiopien in schwierigen Lebensumständen lebe. Ihre altersgerechte Entwicklung werde blockiert. Ihr Wunsch, zu ihrem Vater in die Schweiz zu übersiedeln, sei auf Basis der Akten als klar erstellt zu betrachten. Damit werde auch dem Kindeswohl Rechnung getragen. Angesichts der klaren Aktenlage betreffend die Familienverhältnisse lägen keine besonderen Umstände vor, die eine Verweigerung der Familienzusammenführung zu rechtfertigen vermöchten.

E. 5

Beilagen 1-4).

E. 5.1

Zunächst hält das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest: Der Beschwerdeführer ist ein in der Schweiz anerkannter Flüchtling mit Asylberechtigung. Mit dem DNA-Test hat er die Vaterschaft zu B._____ nachgewiesen. Damit besteht kein Zweifel, dass die nachzuziehende Tochter ein Familienmitglied im Sinne von Art. 51 AsylG ist, mithin ihre Identität und das Abstammungsverhältnis zum Vater feststeht.

E. 5.2

Hinsichtlich der Mutterschaft reichte der gesuchstellende Beschwerdeführer keinen DNA-Test ein, obwohl die Vorinstanz dies in vier Instruktionsschreiben verlangt hatte (vgl. dazu SEM-Akten 1053618 – 2, 6, 8 und 10). Aufgrund dieser Aktenlage bestehen Unklarheiten in Bezug auf die biologische Mutterschaft. Aus den Asylakten geht hervor, dass der Beschwerdeführer und C._____ seit dem 12. Februar 2003 verheiratet waren, wobei der Beschwerdeführer für diesen Anlass zwei Wochen Ferien hatte und danach wieder den Militärdienst antreten musste, bis er schliesslich am 24. Mai 2007 desertierte und Eritrea verliess (SEM-Akten: Befragungsprotokoll des Beschwerdeführers vom 24. Februar 2010 [A11] F76-78, F86, F107 f., F125 f.; Befragungsprotokoll von C._____ vom 29. Juni 2011 [B4] S. 5). Zuletzt hatten sich die beiden anfangs 2004 – und damit noch vor der Geburt von B._____ – getroffen, als der Vater wegen Gesundheitsproblemen für

etwa sieben Tage zuhause war (A11 F117-124). C._____ gab an, sie sei bei diesem Treffen schwanger geworden (B4 S. 5). Zwar kam C._____ den Beschwerdeführer gemäss seinen Aussagen zwischen der Heirat im Februar 2003 und ihrem letzten Treffen Anfangs 2004 besuchen (vgl. A11 F128) und sie waren zum Zeitpunkt der

E-4554/2020 Seite 11 Geburt von B._____ weiterhin verheiratet. Doch mit der Aussage von C._____ zum Zeitpunkt des Eintritts der Schwangerschaft ist das Geburtsdatum von B._____, am (...), vom zeitlichen Ablauf her schwer vereinbar. Unabhängig davon, ob das Beweismass der Glaubhaftmachung bezüglich der biologischen Mutterschaft von C._____ damit erreicht werden kann, ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass die erste Einreisewilligung gestützt auf das Gesuch von C._____ bewilligt worden war). Letztlich kann die Frage einer biologischen oder allfälligen Stiefkindbeziehung von B._____ zu C._____ aufgrund der nachfolgenden Erwägung 5.5 offengelassen werden.

E. 5.3

Festzustellen ist ferner, dass der Beschwerdeführer das zweite Gesuch am 11. Oktober 2019 einreichte. B._____ war zu diesem Zeitpunkt (...) Jahre alt und damit noch minderjährig.

E. 5.4

Im Asylverfahren hatte der Beschwerdeführer angegeben, die Tochter B._____ nach ihrer Geburt am (...) bis zu seiner Ausreise aus Eritrea am 24. Mai 2007 nicht gesehen zu haben (A11 F117-124). Grundsätzlich ist es zwar auch bei einem noch ungeborenen Kind möglich, dass wegen des zivilen Nationaldienstes (oder Militärdienstes) des Vaters zwingende Gründe für das Getrenntleben in der Heimat angenommen werden, weshalb gegebenenfalls dennoch von einer vorbestehenden gelebten Familiengemeinschaft ausgegangen werden kann (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5.2 ff.). Im vorliegenden Fall allerdings gab der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren bezüglich Familienzusammenführung jedoch nunmehr an, er habe seit ihrer Geburt mit der Tochter in Eritrea zusammengelebt (SEM-Akten 1053618-1 und 7), weshalb hinsichtlich der im Zeitpunkt der Flucht vorbestehenden Familiengemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter Widersprüche bestehen. Auch diese Frage kann letztlich offengelassen werden, da das Gesuch um Familienzusammenführung aus den nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen ist.

E. 5.5

Selbst bei Annahme einer vorbestehenden Familiengemeinschaft ist wie im Folgenden ausgeführt das Erfordernis einer fest beabsichtigten Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigten vorliegend nicht hinreichend glaubhaft dargetan:

E. 5.5.1

Zwar gab der Beschwerdeführer an, er habe nach seiner Flucht telefonischen Kontakt zu B._____ gehabt und unterstütze sie seit langem finanziell. Hierfür reichte er jedoch keine Beweismittel ein und aus diesen

E-4554/2020 Seite 12 dürftigen und unsubstanzierten Angaben geht nicht hervor, dass er die Beziehung zu seiner Tochter seit seiner Ausreise im Jahr 2007 bis heute ununterbrochen gepflegt hatte. Daran vermögen auch die beiden Besuche in Äthiopien in den Jahren 2019 und 2021 nichts zu ändern, zumal diese erst stattfanden, als die Tochter B._____ bereits (...) beziehungsweise (...) Jahre alt war (vgl. SEM-Akten 1053616-7

E. 5.5.2

Vor allem aber vermochte der Beschwerdeführer die kumulative Voraussetzung nicht glaubhaft darzutun, dass er eine rasche Wiedervereinigung der Familie angestrebt hatte. Der Beschwerdeführer ist seit dem 3. Juni 2010 anerkannter Flüchtling in der Schweiz. Als er am 6. Januar 2011 ein Gesuch um Familienzusammenführung für seine damals in Äthiopien befindliche Ehefrau stellte, hätte er ein solches zugleich für seine Tochter einreichen können. Aus welchen Gründen er dies zum damaligen Zeitpunkt unterlassen hat, geht aus den Akten nicht hervor. Nachdem die Vorinstanz gestützt auf das Gesuch vom 25. April 2012 und vom 22. August 2012 die Einreisebewilligung am 28. April 2014 dennoch erteilt hatte und B._____ angeblich wegen einer Inhaftierung beziehungsweise aus gesundheitlichen Gründen bei einem Ausreiseversuch von Eritrea nach Äthiopien umkehren musste, unternahm sie erst im September 2019 einen weiteren – und erfolgreichen – Ausreiseversuch. Das neue Gesuch um Einreisebewilligung erfolgte am 11. Oktober 2019 und damit mehr als fünf Jahre nach der ersten Einreisebewilligung, beziehungsweise zwei Jahre, nach Abschreibung der ersten Einreisebewilligung (9. Oktober 2017). Aufgrund der Aktenlage erschliesst sich nicht, weshalb während dieser langen Zeitspanne keine Ausreise für B._____ möglich gewesen sein soll. Die auch diesbezüglich nicht substantiierten Angaben des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang vermögen daran nichts zu ändern. Vielmehr ist aufgrund der langen und nicht erklärbaren Untätigkeit des Beschwerdeführers auf einen mangelnden Willen auf (Wieder-)Vereinigung der Familiengemeinschaft zu schliessen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Be-

E-4554/2020 Seite 13 schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 17. September 2020 die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden und nicht von einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse auszugehen ist, sind trotz des Unterliegens keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4554/2020 Seite 14